

Sehr geehrte,

auf die Beantwortung Ihrer Anfrage DS 0812/17 Sauberkeit in der Stadt Erfurt regten Sie als Nachfrage entsprechende Verbotsschilder vor Ort als zusätzliche Maßnahme an. Die Möglichkeit der Umsetzung haben im Dezernat Bürger-service, Sicherheit und Wirtschaft das Bürgeramt und im Dezernat für Stadt-entwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften das Bauamt und das Tiefbau- und Verkehrsamt gemeinschaftlich geprüft.

Folgendes Ergebnis nach Prüfung liegt vor:

Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hundekot wie auch das Verrichten der Notdurft, sind gemäß § 6 Abs. 5 und § 8 Aufzählungspunkt 3 der Stadtordnung untersagt und werden grundsätzlich mit einem Verwarngeld geahndet. Dass diese Verbote bestehen, ist hinlänglich bekannt. Gleicher oder ähnlicher Vorschriften bedienen sich (soweit bekannt) auch alle anderen Kommunen, Landkreise usw. in Deutschland, so dass auch von Nicht-Erfurtern erwartet werden kann, dass diese Regelungen geläufig sind.

Ungeachtet dessen gibt es immer wieder einzelne Personen, die sich über dieses Verbot hinwegsetzen. Die damit im Zusammenhang stehende Ordnungswidrigkeit wird durch die Verursacher bewusst in Kauf genommen. Verbotsschilder würden keine Verhaltensänderung bewirken.

Zudem kennen Beschilderungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrsraum wie z. B. die Straßenverkehrsordnung kein Schild für diesen Tatbestand. Beschilderungen von Amtswegen erfolgen nur, wenn wesentliche Sicherheitsaspekte damit im Zusammenhang stehen (beispielsweise Badeverbot, Blinden-leitsystem, usw.).

Die Sicherung der Sauberkeit von Erfurts Straßen liegt im Interesse der Stadt und insbesondere auch des Denkmalschutzes. Inwiefern es privaten Eigentümern denkmalgeschützten Häuser in der Innenstadt gestattet wäre, eigenständig Hinweisschilder anzubringen, wurde daher eben-falls geprüft.

Die vorgeschlagenen Schilder würden sowohl die Gestaltung als auch die ästhetische Wirkung der Fassaden in der denkmalgeschützten Altstadt erheblich beeinträchtigen. Die Stadtverwaltung, die die Aufgaben der Untere Denkmalschutzbehörde wahrnimmt, nimmt im gesamten Altstadtbereich Einfluss darauf, dass zusätzliche Verbotsschilder oder Aufkleber, wie sie beispielsweise für diesen Fall im Handel sind, nicht von einzelnen Privateigentümern auf den Fassaden angebracht werden. Sie laufen der erklärten Absicht, die Fassaden von Verunstaltungen freizuhalten, zuwider.

Die Anbringung jeglicher zusätzlicher Verbotsschilder ist daher abzulehnen und müsste für den Fall, dass dies dennoch erfolgt, geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein